

S a u s i t z i s c h e s

M a g a z i n,

Bierzehntes Stück, vom 31<sup>ten</sup> July, 1783.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedrich Fickelscherer.

I.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bey Dero Armee betr.

d. d. Dresden den 5. April 1783.

publicirt durch Dero Oberamt im Markgraftthum Oberlausitz,

d. d. Schloß Ortenburg zu Budisfin den 24. May 1783.

— — **E**s ist bis anhero mißfällig wahrzunehmen gewesen, welchergestalt die, wegen des Aufborgens und Schuldenmachens der bey den Corps oder Regimentern Unserer Armee wirklich in Dienst und Verpflegung stehenden Ober-Officier, verschiedentlich ergangene heilsame Verordnungen keinesweges befolget worden. Nachdem Wir nun, dem sowohl für den Militär- als Civilstand dadurch immer mehr und mehr erwachsenden Nachtheile abzuhelfen, und den Credit aufrecht zu erhalten, ernstlich gemeinet sind; Als haben Wir um dem Aufborgen selbst engere und sichere Grenzen zu setzen, wohin bey dem Militari deßhalb Unsere Willensmeinung gerichtet ist, nicht nur durch eine an Unsere Armee ergangene Ordre deß mehreren bekannt machen, sondern auch an die Auditeurs sämtlicher Corps und Regimenter eine dießfällige besondere Anweisung ertheilen lassen. Damit aber auch denjenigen Gläubigern, welche künftig an erwähnte Militair Personen Gelder auszuleihen, oder sonstige Vorschüsse zu thun gemeint sind, es an der erforderlichen Wissenschaft, wie sie sich bey dergleichen Darlehen und Vorschüssen zu ihrer Sicherheit vorzusehen haben, nicht ermangeln möge: So verordnen und befehlen Wir zugleich hiemit ernstlich, daß Niemand, weß Standes und Würden er sey, einem Capitaine in der Armee, wenn derselbe zur Bestreitung seiner Wirthschaft ein Capital von Einhundert Thalern, oder zu Unterhaltung und vortheilbaster Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Compagnie-Wirthschaft, ein größeres Capital von Zwey- bis höchstens Dreyhundert Thalern, Darlehnß